SAM

Neue Abfallverbringungsverordnung und DIWASS – Die wichtigsten Änderungen

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 1
II. Abfälle der Grünen Liste 4
III. Notifizierungsbedürftige Abfälle 8
IV. DIWASS 14
V. Fazit 16

Am 30. April 2024 wurde im Amtsblatt der EU die neue Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen (VVA) veröffentlicht.[1] Sie tritt am 20. Mai 2024 in Kraft, gilt aber erst ab dem 21. Mai 2026.[2]

Wesentliche Zielsetzung der neuen Verordnung ist es, gemäß dem europäischen Green Deal[3] und dem im März 2020 verabschiedeten neuen EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft[4] sicherzustellen, dass die Union ihre Abfallprobleme nicht in Drittländer auslagert, dass besser gegen die illegale Verbringung von Abfällen vorgegangen wird und dass durch mehr Recycling innerhalb der EU der strategischen Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus Drittstaaten entgegengewirkt wird. Dabei geht es auch um die Förderung der Klimaneutralität und die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft ohne Umweltverschmutzung.[5]

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen im Bereich der allgemeinen Bestimmungen (I.), der grün gelisteten Abfälle (II.) und der notifizierungsbedürftigen Abfälle (III.) dargestellt. Zudem wird das ab dem 21. Mai 2026 für alle Abfallverbringungen geltende elektronische Überwachungsverfahren, das Digital Waste Shipment System (DIWASS), erläutert (IV.).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Übergangsregelungen:** Bis zum 21. Mai 2026 gelten grundsätzlich noch die Bestimmungen der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.[6] Dabei gibt es aber u.a. folgende Sonderregelungen:

   a. Die Ausfuhr von Abfällen der Grünen Liste in Nicht-OECD-Staaten richtet sich noch bis zum 21. Mai 2027 nach den bisherigen Vorschriften,[7] d. h. die Zulässigkeit entsprechender Exporte beurteilt sich bis dahin weiterhin nach der sog. Staatenliste.[8] Anschließend gelten die neuen Regelungen der Art. 39 ff. (unten II.).

   b. Abweichend davon ist der Export von Kunststoffabfällen mit dem Abfallcode B3011 in Nicht-OECD-Staaten ab dem 21. November 2026 generell verboten. Er kann von der EU-Kommission frühestens ab dem 21. Mai 2029 unter strengen Voraussetzungen wieder erlaubt werden (unten II.4).[9]

---

1 ABl. L vom 30.04.2024, S. 1 ff.
2 Art. 86 Abs. 1 und 2.
3 https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/.
4 https://environment.ec.europa.eu/strategy/circular-economy-action-plan_en?prefLang=de.
5 3. und 4. Erwägungsgrund sowie Art. 1.
6 Art. 85 Abs. 2. Weil die neue Verordnung aber bereits am 21. Mai 2026 anzuwenden ist, hätte eine Weitergeltung der alten VVA nur bis zum 20. Mai 2026 angeordnet werden dürfen.
7 Art. 85 Abs. 2 Buchst. b.
8 Verordnung (EU) 2021/1840 der Kommission vom 20.10.2021, ABl. L 373, S. 1; siehe auch https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste.
9 49. Erwägungsgrund und Art. 39 Abs. 1 Buchst. d, Art. 40 Abs. 3 Buchst. b, Art. 42 Abs. 4 sowie Art. 86 Abs. 3 Buchst. c.

c. Für notifizierte Verbringungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung nach den Regelungen der bisherigen VVA erteilt wird, gilt umfänglich noch diese Verordnung.[10]

d. Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der bisherigen VVA ihre Zustimmung erteilen, muss spätestens ein Jahr nach dem 21. Mai 2026, also bis zum 21. Mai 2027, abgeschlossen sein.[11]

e. Verbringungen, für die die zuständigen Behörden nach der bisherigen VVA eine sog. Vorabzustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens 3 Jahre nach dem 21. Mai 2026, d. h. bis zum 21. Mai 2029, abgeschlossen sein.[12] Die Vorabzustimmungen selbst verlieren spätestens 5 Jahre nach dem 20. Mai 2024 ihre Gültigkeit, also spätestens am 21. Mai 2029.[13]

f. Zahlreiche Ermächtigungen der Kommission zur Konkretisierung einzelner Regelungen der neuen Verordnung durch delegierte Rechtsakte u. ä. gelten bereits ab dem 20. Mai 2024.[14]

2. **Anwendungsbereich:** Die neue VVA gilt – wie die bisherige – für die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EU.[15] Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind bestimmte Abfalltransporte, für die es zum Teil im Europarecht Sonderregelungen gibt. Die Ausnahmen betreffen Abfälle aus dem Betrieb von Schiffen und Bohrinseln sowie aus Fahrzeugen, Zügen und Flugzeugen (jeweils bis zum Zeitpunkt des Abladens), radioaktive Abfälle, tierische Nebenprodukte (es sei denn, sie sind mit gefährlichen Abfällen vermischt oder kontaminiert), Abwässer, Stoffe zur Verwendung als Einzelfuttermittel, Abfälle aus der Antarktis, Kohlenstoffdioxid zur geologischen Speicherung, zum Abwracken bestimmte Schiffe (es sei denn, sie sollen als gefährliche Abfälle zur Verwertung aus der EU ausgeführt oder einer Beseitigung zugeführt werden)[16] und Abfälle von Streitkräften oder Hilfsorganisationen, die während Krisensituationen oder friedensschaffender bzw. friedenserhaltender Einsätze anfallen.[17] Einige dieser Ausnahmen sind neu, einige wurden basierend auf der Rechtsprechung des EuGH neu gefasst.[18]

3. **Unterscheidung zwischen notifizierungsbedürftigen Abfällen, grün gelisteten Abfällen und Nicht-Abfällen:** Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.[19] Nebenprodukte eines Herstellungsprozesses sowie Stoffe und Gegenstände, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, sind keine Abfälle.[20] Grundsätzlich dürfen Abfälle nur nach einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und mit behördlichen Zustimmungen grenzüberschreitend verbracht werden.[21] Für nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung der Grünen Liste gilt bei Verbringungen innerhalb der EU und in OECD-Staaten grundsätzlich ein vereinfachtes Kontrollverfahren; sie unterliegen nur den sog. allgemeinen Informationspflichten.[22] Die

---

10 Art. 85 Abs. 3.
11 Art. 85 Abs. 5.
12 Art. 85 Abs. 6.
13 Art. 85 Abs. 7.
14 Art. 86 Abs. 3 Buchst. b.
15 Art. 2 Abs. 1.
16 Die Ausnahme für Schiffe gilt bereits ab dem 20. Mai 2024; Art. 86 Abs. 3 Buchst. b.
17 Art. 2 Abs. 2.
18 Vgl. etwa Urteil vom 23.05.2019 – C-634/17 (ReFood), AbfallR 2019, 228 (Ls.), und Urteil vom 03.09.2020 – C 21/19 bis C-23/19 (Kamstra), AbfallR 2020. 311 (Ls.), bezüglich tierischer Nebenprodukte; Urteil vom 16.05.2019 – C-689/17 (Conti), AbfallR 2019, 227 (Ls.), bezüglich eines havarierten Schiffs.
19 Die VVA enthält keine eigenständige Definition des Abfallbegriffs mehr, sondern verweist am Ende von Art. 3 auf Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
20 Dazu müssen die Voraussetzungen nach Art. 5 bzw. 6 der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sein.
21 Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Art. 37 ff.
22 Art. 4 Abs. 4, Art. 18 und Art. 44 ff.

EU-Kommission kann ergänzende Rechtsvorschriften zur VVA erlassen, auf deren Grundlage eine bessere Unterscheidung zwischen Gebrauchtwaren und Abfällen erfolgen kann und die es ermöglichen, bestimmte Abfälle einfacher als grün gelistet oder notifizierungsbedürftig einzustufen.[23]

4. **Abfallcodes:** Bei den Abfallcodes der neuen Verordnung (Anhänge III, IIIA und IIIB und IV) handelt es sich weiterhin überwiegend um Basel- und OECD-Codes. Die Basel-Codes wurden aus dem „Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ vom 22. März 1989 übernommen, die OECD-Codes entstammen dem „OECD-Ratsbeschluss OECD/LEGAL/0266 über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung“. Daneben gibt es in den Anhängen III, IIIA, IIIB und IV spezifische Abfallcodes, die nur innerhalb der EU gelten. Dies betrifft z. B. Kunststoffabfälle mit den Abfallcodes EU3011, EU48 und BEU04. Einige Basel-, OECD- und EU-Abfallcodes enthalten Gedankenstriche, deren zugehörige Texte jeweils eigenständige und sortenreine Abfallarten beschreiben.[24] Die neue VVA verschärft dabei insbesondere die Verbringung von Kunststoffabfällen mit den Abfallcodes B3011 und EU3011, sowohl in Bezug auf Exporte in Drittstaaten als auch hinsichtlich der tolerablen Fremdstoffe (unten II.2, II.3 und II.4).

5. **Anlagenprüfung bei Exporten aus der EU:** Ab dem 21. Mai 2027 muss jeder Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen vor Beginn des Transportes überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage nach bestimmten Vorgaben einer Auditierung durch einen unabhängigen und akkreditierten Dritten mit entsprechender Qualifikation unterzogen und die Überprüfung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Das letzte Audit darf zu Beginn der Verbringung nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen. Soweit der Notifizierende bzw. Veranlasser die Auditierung nicht selbst beauftragt, muss er ein entsprechendes Audit durch andere nachweisen können. Die Ergebnisse von bereits erfolgten Überprüfungen durch andere Personen sind der EU-Kommission zu melden, die sie dann in einem Register veröffentlicht. Keine Überprüfung ist notwendig, wenn das Bestimmungsland ein OECD-Staat ist und ein internationales Übereinkommen mit der EU besteht, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in dem jeweiligen OECD-Staat Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaften.[25]

6. **Elektronischer Datenaustausch (DIWASS):** Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grenzüberschreitenden Verbringungen von grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen ab dem 21. Mai 2026 elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden.[26] Die Einzelheiten des Digital Waste Shipment System (DIWASS) regelt die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 (unten IV.).

7. **Aufbewahrung von Unterlagen:** Alle Unterlagen zu grenzüberschreitenden Verbringungen von notifizierungsbedürftigen oder grün gelisteten Abfällen sind von den Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht mehr nur 3 Jahre, sondern 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt bei notifizierungsbedürftigen Abfällen an dem Tag, an dem für den letzten notifizierten Transport die Bescheinigung über die durchgeführte Verwertung bzw. Beseitigung vorgelegt wurde und bei grün gelisteten Abfällen an dem Tag, an dem die abgeschlossene Verwertung bescheinigt wurde. Die zuständigen Behörden müssen alle im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen vorgelegten oder ausgetauschten Informationen bzw. Dokumente ebenfalls mindestens 5 Jahre lang aufbewahren.[27]

---

[23] Art. 29 Abs. 3.
[24] Zu B3020 vgl. EuGH, Urteil vom 28.5.2020 – C-654/18 (Interseroh), Rn. 46 ff., AbfallR 2020, 206 ff.
[25] Art. 46 i.V.m. Anlage X Teil B und Art. 86 Abs. 3 Buchst. d.
[26] Art. 27 und Art. 86 Abs. 2.
[27] Art. 20.

8. **Veröffentlichung von Verbringungsinformationen:** Die Kommission veröffentlicht Informationen zu notifizierten Verbringungen und zu Verbringungen von grün gelisteten Abfällen auf ihrer Website und aktualisiert sie monatlich. Zu diesem Zweck extrahiert die Kommission die relevanten Daten aus dem zentralen IT-System.[28]

9. **Illegale Verbringungen und Sanktionen:** Die EU-Mitgliedstaaten müssen wirksame Kooperationsmechanismen einrichten und den Austausch relevanter Informationen gewährleisten. Dadurch sollen illegale Verbringungen besser verhindert und aufgedeckt werden.[29] Außerdem wurde eine Durchsetzungsgruppe eingesetzt, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu verbessern und dadurch illegale Verbringungen zu verhindern und aufzudecken.[30] Die Kommission kann bei einem hinreichenden Verdacht auf eine illegale Abfallverbringung auch selbst Kontrollen und Befragungen durchführen sowie Informationen einholen und Beweise erheben, wobei die Betroffenen u.a. das Recht haben, sich nicht selbst zu belasten.[31] Als illegal gelten – wie bisher auch – u.a. Verbringungen, die nicht mit den im Notifizierungsformular, Begleitformular oder Anhang-VII-Formular enthaltenen oder zu übermittelnden Informationen im Einklang stehen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Schreibfehler oder unerhebliche Auslassungen (z. B. unvollständige Kontaktdaten), die den Inhalt der Dokumente nicht wesentlich verändern und die Verwirklichung der Ziele der Verordnung nicht beeinträchtigen.[32] Für Verstöße gegen die in der Verordnung festgelegten Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen festlegen. Dazu können ggf. Bußgelder sowie der Widerruf oder die vorübergehende Aussetzung von Genehmigungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und -verbringung gehören.[33]

II. Abfälle der Grünen Liste

1. **Abfälle zur Laboranalyse oder für experimentelle Versuche**: Für die Verbringung von Abfällen, die für eine Laboranalyse oder für experimentelle Versuche innerhalb der EU bestimmt sind, ist auch dann, wenn die Abfälle eigentlich notifizierungsbedürftig sind, weiterhin nur das Verfahren nach Art. 18 mit dem dort vorgeschriebenen Anhang-VII-Formular vorgesehen. Die hierfür zulässige Abfallmenge wurde von 25 kg auf 250 kg erhöht, wobei mit Zustimmung der zuständigen Behörden auch größere Abfallmengen möglich sind.[34] Soll die Laboranalyse außerhalb der EU in einem OECD-Staat erfolgen, darf die Abfallmenge maximal 25 kg betragen, ansonsten besteht Notifizierungspflicht.[35] Verbringungen zu experimentellen Versuchen in einem OECD-Staat müssen immer notifiziert werden.[36] Für Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten gelten die allgemeinen Regelungen (unten II.4).

2. **Verbringung innerhalb der EU:** Die Verbringung grün gelisteter Abfälle zwischen EU-Mitgliedstaaten ist weiterhin zulässig. Ab dem 21. Mai 2026 gelten aber folgende Neuerungen:

   a. **Genehmigungs- oder Registrierungsnachweis:** Der Veranlasser der Verbringung hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der gesamten Dauer der Verbringung und während der Verwertung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.[37] Abfälle dürfen dabei nur einer Verwer-

[28] Art. 21.
[29] Art. 60 bis 71.
[30] Art. 66 und Art. 86 Abs. 3 Buchst. b.
[31] Art. 67 bis 71.
[32] Art. 3 Nr. 26 Buchst. d und g sowie 18. Erwägungsgrund.
[33] Art. 63.
[34] Art. 4 Abs. 5.
[35] Art. 44 Abs. 2 Buchst. e.
[36] Art. 44 Abs. 2 Buchst. d.
[37] Art. 59 Abs. 1.

tungsanlage zugeführt werden, die über eine entsprechende Genehmigung oder behördliche Registrierung verfügt. Die Anlage muss die Genehmigung oder den Registrierungsnachweis dem Veranlasser der Verbringung vorlegen, bevor der Transport beginnt.[38] Aus diesen Regelungen ergibt sich eine entsprechende Prüfpflicht des Veranlassers. Dies entspricht der Erzeuger-/Besitzer-Verantwortung nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und nach § 22 KrWG. Wird eine Prüfung unterlassen, liegt mindestens eine Sorgfaltspflichtverletzung vor.

b. **Fremdstoffe in Kunststoffabfällen:** Die für Kunststoffabfälle mit dem Abfallcode EU3011 bisher in den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12[39] festgelegte Maximalgrenze für tolerable Fremdstoffe von 6 Gew.% ist künftig in der VVA selbst geregelt[40] und damit rechtsverbindlich.

3. **Verbringung aus der EU in OECD-Staaten:** Auch die Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung der Grünen Liste in dafür zugelassene Anlagen in OECD-Staaten ist – wie bisher – grundsätzlich erlaubt und nur ausnahmsweise notifizierungsbedürftig.[41]

   a. **Kunststoffabfälle B3011:** Diese Abfälle dürfen ab dem 21. Mai 2026 nur mit Notifizierung in OECD-Staaten exportiert werden.[42] Dabei können sie ausschließlich dann dem Abfallcode B3011 zugeordnet werden, wenn sie maximal 2 Gew.% Fremdstoffe enthalten. Dieser bisher in den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 festgelegte Grenzwert ist künftig in der VVA selbst geregelt[43] und damit rechtsverbindlich.

   b. **Anlagenprüfung:** Ab dem 21. Mai 2027 muss grundsätzlich durch Audits überprüft werden, dass die Empfängeranlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet (oben I.5).

4. **Verbringung aus der EU in Nicht-OECD-Staaten:**

   a. **Gefährliche Abfälle und nicht gefährliche POP-Abfälle:** Der Export von gefährlichen Abfällen sowie von bestimmten anderen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten ist weiterhin generell verboten. Dies gilt künftig auch für nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP).[44]

   b. **Kunststoffabfälle B3011:** Vom 21. Mai 2026 bis 20. November 2026 besteht Notifizierungspflicht. Ab dem 21. November 2026 ist der Export von Kunststoffabfällen mit dem Abfallcode B3011 generell verboten.[45] Ein Nicht-OECD-Staat kann frühestens ab dem 21. Mai 2029 einen Antrag bei der Kommission auf Aufhebung des Exportverbots für Kunststoffabfälle stellen.[46] Dafür müssen aber strenge Abfallbewirtschaftungsstandards erfüllt werden. Fällt die Bewertung des Antrags positiv aus, hebt die Kommission das Verbot für das jeweilige Land auf.[47] Dann ist aber zwingend eine Notifizierung für die Verbringung erforderlich.[48] Die dem Abfallcode B3011 zugeordneten Kunststoffabfälle dürfen dabei maximal 2 Gew.% Fremdstoffe enthalten. Dieser bisher in den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 festgelegte Grenzwert ist künftig in der VVA selbst geregelt[49] und damit rechtsverbindlich.

---

38 Art. 18 Abs. 3.
39 https://environment.ec.europa.eu/system/files/2022-05/Anlaufstellen-Leitlinien%20Nr.%2012%20deutsch%2003122021%20corr.pdf.
40 Anhang III Fußnote 3 und Anhang IIIA Fußnote 1.
41 Art. 44.
42 Art. 44 Abs. 2 Buchst. c.
43 Anhang V Fußnote 15.
44 Art. 39 Abs. 1 Buchst. f.
45 Art. 39 Abs. 1 Buchst. d, Art. 40 Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 86 Abs. 3 Buchst. c und d.
46 Art. 42 Abs. 4.
47 Art. 40 Abs. 2 und Art. 41.
48 Art. 40 Abs. 3 Buchst. b.
49 Anhang V Fußnote 15.

c. **Staatenliste:** Für andere grün gelistete Abfälle als Kunststoffabfälle gilt: Soweit kein generelles Ausfuhrverbot besteht, richtet sich die Zulässigkeit der Verbringung bis zum 21. Mai 2027 noch nach Art. 37 der bisherigen Verordnung.[50] Damit gilt bis dahin weiterhin die bisherige Staatenliste.[51] Anschließend dürfen nicht gefährliche Abfällen nur dann in Nicht-OECD-Staaten exportiert werden, wenn der jeweilige Staat in einer von der EU-Kommission erstellten neuen Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, ausdrücklich genannt ist, weil der Staat zuvor eine umweltgerechte Verwertung der betreffenden Abfälle nachgewiesen hat. In diesem Fall ergibt sich aus der neuen Staatenliste, ob die Verbringung zulässig ist und ob hierfür eine Notifizierung erforderlich ist oder ein Anhang-VII-Formular ausreicht.[52]

d. **Anlagenprüfung:** Ab dem 21. Mai 2027 muss durch Audits überprüft werden, dass die Empfängeranlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet (oben I.5).

5. **Veranlasser der Verbringung:** Für die Person, die die Verbringung grün gelisteter Abfälle veranlasst, gibt es erstmals eine eigenständige Definition.[53] Danach muss diese Person der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen und entweder der Ersterzeuger, ein Neuerzeuger, ein Einsammler, ein anstelle dieser Personen handelnder Händler oder Makler oder, wenn alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, der Besitzer sein. Neuerzeuger, Einsammler, Händler und Makler müssen bei der zuständigen Behörde registriert sein oder über eine Genehmigung verfügen.[54] In Deutschland muss dazu die Anzeige- und Erlaubnispflicht nach den §§ 53, 54 KrWG erfüllt werden. Im Hinblick auf einen Export grün gelisteter Abfälle aus Deutschland erfüllen ausländische Händler oder Makler definitorisch nicht die Voraussetzungen eines „Veranlassers“, weil sie nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen. Der anstelle des bisherigen Begriffs „Gerichtsbarkeit“ nunmehr verwendete Begriff „Hoheitsgewalt“ stellt klar, dass der Veranlasser den Verwaltungs- und Regelungsbefugnissen im Gebiet des Versandstaates unterliegen muss, was einen Wohn- bzw. Geschäftssitz im Versandstaat voraussetzt.[55] Dies bestätigt auch ein OECD-Leitfaden:[56] “When acting as an exporter, the recognised trader shall be located in the country of export.” Nur dadurch kann die für den Versandort zuständige Behörde im Falle illegal verbrachter Abfälle effektiv eine Rückholung durchsetzen und die illegale Verbringung sanktionieren.[57]

6. **Verbringungsvertrag:** Erforderlich ist auch künftig ein spezifischer verbringungsrechtlicher Vertrag zwischen dem Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger. Während der Veranlasser der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen muss (oben II.5), kann Empfänger nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegt.[58] Ist der Empfänger nicht Betreiber der Verwertungsanlage, ist der Vertrag auch vom Betreiber der Anlage zu unterzeichnen. Der Vertrag muss mit dem jeweiligen Anhang-VII-Dokument übereinstimmen und mindestens Informationen über den Veranlasser der Verbringung, den Empfänger, deren Ansprechpartner (natürliche Personen), die Beschreibung des Abfalls, die Abfallcodes und die Menge der unter den Vertrag fallenden Abfälle, das Verwertungsverfahren und die Laufzeit des Vertrags beinhalten.[59]

7. **Formular nach Anhang VII**:

Spätestens bis zum 21. Mai 2026 muss die EU-Kommission durch einen delegierten

---

50 Art. 85 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4.
51 Verordnung (EU) 2021/1840 der Kommission vom 20.10.2021, ABl. L 373, S. 1; siehe auch https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste.
52 Art. 41 ff.
53 Art. 3 Nr. 7.
54 Art. 18 Abs. 2.
55 Vgl. Art. 3 Nr. 16 bzgl. des Begriffs „Hoheitsgebiet“.
56 OECD, Guidance Manual for the Control of Transboundary Movements of Recoverable Wastes – 2025 update, S. 33.
57 Vgl. Art. 25 Abs. 14, Art. 26 Abs. 5 und Art. 63.
58 Art. 3 Nr. 5.
59 Art. 18 Abs. 10.

Rechtsakt Ausfüllanweisungen für das Anhang-VII-Dokument veröffentlichen.[60] Unabhängig davon greifen ab dem genannten Stichtag folgende Neuerungen:

a. **Elektronisches Formular:** Alle beteiligten Unternehmen haben das Formular an den angegebenen Stellen zu vervollständigen und sicherzustellen, dass die Informationen auch während der Zeit der Beförderung den anderen an der Verbringung beteiligten Personen, den betroffenen Behörden und den Kontrollbehörden über DIWASS (unten IV.) elektronisch zur Verfügung gestellt werden.[61] Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. In solchen Fällen hat der Veranlasser der Verbringung dafür zu sorgen, dass etwaige Änderungen oder Ergänzungen während der Beförderung an DIWASS übermittelt werden.[62] Er muss bei Nicht-EU-Anlagen auch dafür sorgen, dass die von der Anlage zu erstellenden Bescheinigungen über die Abfallannahme und Verwertung in das elektronische System aufgenommen werden, falls die Anlagen nicht selbst an das System angeschlossen sind.[63]

b. **Händler oder Makler als Veranlasser:** Wenn der Veranlasser der Verbringung nicht der Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler ist, sondern ein Händler oder Makler, müssen – wie bisher – in Feld 6 des Anhang-VII-Dokuments Angaben zum Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler gemacht werden.[64] Neu ist, dass dieser dann auch das Dokument mitunterzeichnen bzw. im elektronischen Verfahren (DIWASS) authentifizieren muss. Falls der Erzeuger oder Einsammler nicht bekannt oder insolvent ist, unterschreibt bzw. authentifiziert der Abfallbesitzer.[65] Ungeachtet dessen kann ein Händler oder Makler nur dann Veranlasser einer Verbringung sein, wenn er der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt (oben II.5).

c. **Ausfüllpflicht des Veranlassers:** Der Veranlasser der Verbringung muss das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung soweit wie möglich ausfüllen und im elektronischen System (DIWASS) bereitstellen. Ausnahmsweise können Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, den/die Transporteur(e) und ggf. die Containerkennnummer spätestens vor dem eigentlichen Beginn der Verbringung übermittelt werden.[66]

d. **Ausfüllpflicht der Verwertungsanlage:** Auf dem Formular ist außerdem der Erhalt der Abfälle innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang bei der Empfängeranlage bzw. dem Labor und der Abschluss der Verwertung spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss des Verwertungsverfahrens und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle zu bescheinigen. Falls die Anlage die Bestätigung nicht elektronisch abgeben kann, ist sie über den Veranlasser der Verbringung abzugeben.[67]

e. **Verbringung in vorläufige Verwertungsverfahren:** Wenn grün gelistete Abfälle für ein vorläufiges Verwertungsverfahren bestimmt sind (Verfahren R12 und R13), sind dem Formular nach Anhang VII Angaben zu allen Anlagen beizufügen, in denen die nachfolgenden Verwertungsverfahren erfolgen (Verfahren R1 bis R13), einschließlich der entsprechenden R-Codes.[68]

---

60 Art. 18 Abs. 15.
61 Art. 18 Abs. 4.
62 Art. 18 Abs. 6.
63 Art. 44 Abs. 4.
64 Fußnote 3 zum Anhang-VII-Dokument. Zur Offenlegung des Erzeugers beim grenzüberschreitenden Streckenhandel siehe auch EuGH, Urteil vom 29.03.2012 – C-1/11, AbfallR 2012, 139 (Ls.); nachfolgend VG Mainz, Urteil vom 12.04.2013 – 4 K 471/12.MZ.
65 Art. 18 Abs. 4 und Fußnote 9 zum Anhang-VII-Dokument.
66 Art. 18 Abs. 5.
67 Art. 18 Abs. 8 und 9.
68 Art. 3 Nr. 3, Art. 18 Abs. 7 sowie Fußnoten 4 und 6 zum Anhang-VII-Dokument.

17. **Rücknahmepflicht des Erzeugers/Einsammlers:** Wird im Falle einer durch einen Händler oder Makler veranlassten Verbringung eine Rückführung an den Versandort notwendig und kommt der Händler oder Makler seiner entsprechenden Verpflichtung nicht nach, besteht eine Rücknahmepflicht des Abfallerzeuger oder Einsammlers, hilfsweise des Abfallbesitzers.[69]

III. Notifizierungsbedürftige Abfälle

1. **Verbringungen aus und in Nicht-EU-Staaten:** Die nachfolgend dargestellten Neuerungen beziehen sich grundsätzlich auf notifizierungsbedürftige Verbringungen innerhalb der EU. Für die Ausfuhr in Nicht-EU-Staaten bzw. die Einfuhr aus solchen Staaten gilt ein modifiziertes Notifizierungsverfahren mit zum Teil abweichenden Fristen,[70] sofern der Export nicht – wie z. B. bei Abfällen zur Beseitigung[71] – generell verboten ist. Im Rahmen der Notifizierung muss der Notifizierende dem Notifizierungsformular schriftliche Nachweise zur Anlagenüberprüfung beifügen (oben I.5.).[72]
2. **Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP):** Diese Abfälle sind notifizierungspflichtig, wenn die Konzentrationsgrenzen der EU-POP-Verordnung 2019/1021 erreicht oder überschritten sind.[73] Bei Nicht-OECD-Staaten besteht ein Verbringungsverbot (oben II.).
3. **Gemischte Siedlungsabfälle:** Auch hier besteht – wie bisher – eine Notifizierungspflicht. Ausdrücklich in der VVA geregelt ist dies nunmehr auch für bereits behandelte gemischte Siedlungsabfälle, sofern durch die Behandlung die Abfalleigenschaften nicht wesentlich verändert wurden, insbesondere bei Brennstoffen aus aufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen. Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten.[74]
4. **Vorläufige Beseitigungsverfahren:** Als vorläufige Verfahren, für die in der Notifizierung auch der weitere Weg der Abfälle angegeben werden muss, gelten künftig nicht mehr nur die Beseitigungsverfahren D13 bis D15, sondern auch die Verfahren D8 und D9 (Biologische und chemisch-physikalische Behandlung, durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem anderen Beseitigungsverfahren entsorgt werden).[75]
5. **Neuerzeuger, Einsammler, Händler oder Makler als Notifizierender:** Um als Notifizierender auftreten zu können, müssen die genannten natürlichen oder juristischen Personen bei der zuständigen Behörde registriert sein oder über eine Genehmigung verfügen.[76] In Deutschland muss dazu die Anzeige- und Erlaubnispflicht nach den §§ 53, 54 KrWG erfüllt werden. Wenn der Notifizierende nicht der ursprüngliche Abfallerzeuger, sondern ein Händler oder Makler ist, muss ab dem 21. Mai 2026 eine schriftliche Vollmacht vorgelegt und sichergestellt werden, dass der ursprüngliche Abfallerzeuger oder ein Neuerzeuger, Einsammler oder Besitzer die Notifizierung mitunterzeichnet bzw. im elektronischen Verfahren (DIWASS) authentifiziert.[77]
6. **Vorabzustimmungen für bestimmte Verwertungsanlagen:** Während das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung von Vorabzustimmungen bisher nur rudimentär geregelt waren, gibt es künftig detaillierte Vorgaben.[78] Vorabzustimmungen gelten für

---

69 Art. 23 Abs. 5 und 6 sowie Art. 25 Abs. 14.
70 Art. 37 bis 56.
71 Art. 37 f., Ausnahme EFTA-Staaten.
72 Art. 44 Abs. 2 Buchst. a.
73 Art. 4 Abs. 2 Buchst. f.
74 Art. 4 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1 Buchst. h; vgl. auch den 33. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
75 Art. 3 Nr. 2.
76 Art. 5 Abs. 1.
77 Art. 5 Abs. 2.
78 Art. 14.

längstens 10 Jahre,[79] verlängern die Gültigkeit von Sammelnotifizierungen auf bis zu 3 Jahre[80] und verkürzen grundsätzlich bestimmte Bearbeitungsfristen (Nachforderung von Unterlagen innerhalb von 5 bzw. 3 Werktagen, behördliche Entscheidungen innerhalb von 7 Werktagen).[81] Sie dürfen aber keinen Anlagen erteilt werden, die nur das Verwertungsverfahren R13 durchführen.[82]

7. **Abfallcodes (siehe auch I.4):** In jeder Notifizierung darf grundsätzlich nur ein Abfallcode gemäß Anhang III, IIIA, Anhang IIIB oder Anhang IV angegeben werden. Falls ein Abfall nach diesen Anhängen nicht unter einen Einzeleintrag eingestuft werden kann, ist der passende Abfallschlüssel gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis bzw. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) anzugeben. Die Angabe mehrerer AVV-Abfallschlüssel ist dabei nur zulässig, wenn keine Abfallmischung vorliegt und die notifizierten Einzelabfälle im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften haben. Bei Abfallmischungen, die in den genannten Anhängen keinen Eintrag haben, ist für jede Fraktion der Abfallmischung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung der Abfallcode aus Anhang III, IIIB oder IV oder, falls dieser nicht anwendbar ist, der AVV-Abfallschlüssel anzugeben.[83]

8. **Sternförmiges Notifizierungsverfahren:** Die Notifizierungsunterlagen sind ab dem 21. Mai 2026 nicht mehr nur bei der zuständigen Behörde des Versandortes einzureichen, sondern sie werden zugleich auch der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes sowie den ggf. beteiligten Behörden von Transitstaaten übersandt.[84] Die bisherige Einreichung der Notifizierung nur bei der Versandortbehörde und die von ihr durchgeführte Weiterleitung an die anderen beteiligten Behörden sowie die Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes entfallen. Zudem ist das Notifizierungsverfahren elektronisch durchzuführen (oben I.6 und unten IV.).

9. **Notifizierungsunterlagen:** Im Vergleich zu den bisher erforderlichen Notifizierungsunterlagen gibt es folgende wesentliche Änderungen:

   a. **Verbringungsvertrag:** Der Notifizierende muss wie bisher mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag abschließen und künftig unaufgefordert im Rahmen der Notifizierung eine Kopie dieses Vertrages sowie eine Erklärung zur Bestätigung seines Bestehens vorlegen.[85] Empfänger kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegt.[86] Der Vertrag ist auch vom Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zu unterzeichnen, wenn dieser nicht mit dem Empfänger identisch ist.[87] Zudem muss der Vertrag bestimmte Mindestinformationen enthalten, die eine Zuordnung zur Notifizierung ermöglichen.[88]

   b. **Verbringungsort:** Anzugeben sind auch die Anschrift des Ortes, von dem aus die Verbringung beginnt, sowie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Ansprechpartner der Person, die für diesen Ort verantwortlich ist.[89]

   c. **Streckenführung und Transportweg:** Immer erforderlich sind Angaben zur vorgesehenen Streckenführung und zum geplanten Transportweg.[90] „Streckenführung“ bezeichnet die Ausgangsorte und Eingangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich der Eingangs-, Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen.[91] „Transportweg“ meint die Strecke

[79] Art. 14 Abs. 9.
[80] Art. 14 Abs. 12.
[81] Art. 14 Abs. 14 bis 16.
[82] Art. 14 Abs. 1.
[83] Art. 5 Abs. 10 und 11.
[84] Art. 5 Abs. 1.
[85] Art. 5 Abs. 7.
[86] Art. 3 Nr. 5.
[87] Art. 6 Abs. 1.
[88] Art. 6 Abs. 2.
[89] Anhang II Teil 1 Nr. 5.
[90] Anhang II Teil 1 Nr. 15.
[91] Art. 3 Nr. 29.

zwischen dem Ort, an dem die Verbringung im Versandstaat beginnt, über den Ausgangsort aus und den Eingangsort in jedem betroffenen Land bis zur Behandlungsanlage im Bestimmungsstaat.[92] Bei Sammelnotifizierungen für mehrere Transporte gleichartiger Abfälle zur selben Empfängeranlage können auch für den Fall unvorhergesehener Umstände alternative Streckenführungen angegeben werden.[93]

d. **Erklärung über Straffreiheit:** Zwingend notwendig ist auch eine Erklärung des Notifizierenden oder eine informelle Bestätigung, dass der Notifizierende in den vorangegangenen 5 Jahren nicht wegen illegaler Verbringung oder einer anderen rechtswidrigen Handlung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz verurteilt worden ist und nicht wiederholt gegen die Vorschriften zur Verbringung in vorläufige Verfahren (Art. 15) und zur Führung von Begleitformularen (Art. 16) verstoßen hat.[94] Die Behörden können im Einzelfall einen entsprechenden Nachweis verlangen.[95]

e. **Haftpflichtversicherung:** Nicht mehr erforderlich ist der Nachweis einer Versicherung gegen Haftpflichtschäden gegenüber Dritten (z. B. Bescheinigung über das Bestehen). Ein solcher Nachweis kann aber von den zuständigen Behörden gefordert werden.[96]

f. **Folgenotifizierungen:** Falls ein Notifizierender für dieselbe Art von Abfällen, denselben Versand- und Bestimmungsort, denselben Transportweg einschließlich eventueller Transitländer und dieselbe Anlage bereits Notifizierungen vorgenommen und die Zustimmung der betroffenen Behörden eingeholt hat, müssen diese Behörden im Rahmen von Folgenotifizierungen alle bei den früheren Notifizierungen übermittelten Informationen berücksichtigen.[97] Dazu muss der Notifizierende bei der neuen Notifizierung die Nummer der vorangegangenen Notifizierung und eventuell gegenüber dieser eingetretene Veränderungen angeben.[98]

10. **Ablauf des Notifizierungsverfahrens**:[99]

Ab dem 21. Mai 2026 gelten für den Ablauf des (elektronischen) Notifizierungsverfahrens neue Vorgaben. Federführend bei der Prüfung der eingereichten Notifizierungsunterlagen ist die zuständige Behörde am Versandort. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und für Transitstaaten haben hierbei eigenständige Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse.

a. Zuständige Behörde am Versandort:

aa. **Unterlagen vollständig:** Ist die zuständige Behörde am Versandort der Meinung, dass die Notifizierungsunterlagen alle Pflichtangaben nach Anhang II Teil 1 und 2 der VVA enthalten und keine weiteren Informationen oder Unterlagen nach Anhang II Teil 3 notwendig sind, ist die Notifizierung „ordnungsgemäß ausgeführt“. Die Behörde muss den Notifizierenden und die anderen beteiligten Behörden hierüber innerhalb von 10 Werktagen nach Einreichung der Notifizierung informieren.[100]

bb. **Unterlagen unvollständig:** Soweit die Versandortbehörde hingegen der Meinung ist, dass die Notifizierung nicht Anhang II Teil 1 und 2 entspricht oder weitere Informationen oder Unterlagen nach Anhang II Teil 3 erforderlich sind, muss sie den Notifizierenden innerhalb der 10 Werktage nach Einreichung der Notifizierung auffordern, die Informationen und Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen (bzw. im

92 Art. 3 Nr. 30.
93 Art. 13 Abs. 2.
94 Anhang II Teil 1 Nr. 26.
95 Anhang II Teil 3 Nr. 14.
96 Anhang II Teil 3 Nr. 13.
97 Art. 9 Abs. 3.
98 Anhang II Teil 1 Nr. 1.
99 Art. 5 und Art. 8.
100 Art. 5 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6.

Falle einer vom Notifizierenden beantragten Fristverlängerung innerhalb einer längeren Frist) nachzureichen, sowie die anderen beteiligten Behörden hierüber informieren.[101] Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung beträgt die Aufforderungsfrist 5 Werktage, soweit nicht die Behörde entscheidet, dass mehr Zeit notwendig ist.[102]

Erfolgt keine fristgerechte Vorlage oder sind die ergänzten Informationen und Unterlagen noch immer nicht ordnungsgemäß, kann die Versandortbehörde den Notifizierenden innerhalb von 7 Werktagen noch bis zu zweimal zur Nachbesserung innerhalb von 10 Werktagen (bzw. im Falle einer vom Notifizierenden beantragten Fristverlängerung innerhalb einer längeren Frist) auffordern und die anderen Behörden hierüber informieren.[103] Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung beträgt die erneute Aufforderungsfrist 3 Werktage, soweit die Behörde keine längere Frist als notwendig erachtet.[104]

Kommt der Notifizierung einer Vorlage- bzw. Nachbesserungsaufforderung der Versandortbehörde nicht fristgerecht nach, kann die Behörde entscheiden, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiterbearbeitet wird; der Notifizierende und die anderen beteiligten Behörden müssen darüber innerhalb von 7 Werktagen informiert werden.[105]

Legt der Notifizierende Informationen oder Unterlagen vor und erachtet die Versandortbehörde diese als ausreichend, ist die Notifizierung „ordnungsgemäß ausgeführt“. Die Behörde muss hierüber den Notifizierenden und die anderen Behörden innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der gesetzten Frist informieren.[106]

b. Zuständige Behörden am Bestimmungsort und für Transitstaaten:

aa. **Unterlagen unvollständig:** Soweit die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder die für einen Transitstaat zuständige Behörde nach Erhalt der Mitteilung der Versandortbehörde über die ordnungsgemäße Ausführung der Notifizierung der Meinung ist, dass weitere Informationen oder Unterlagen nach Anhang II fehlen, können diese innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung verlangt werden. Der Notifizierende ist aufzufordern, die Informationen und Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen (bzw. im Falle einer vom Notifizierenden beantragten Fristverlängerung innerhalb einer längeren Frist) vorzulegen. Die anderen Behörden sind zu informieren.[107] Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung beträgt die Aufforderungsfrist 5 Werktage, soweit nicht die Behörde entscheidet, dass mehr Zeit notwendig ist.[108]

Erfolgt keine fristgerechte Vorlage oder sind die ergänzten Informationen und Unterlagen nicht ordnungsgemäß, kann die Bestimmungsortbehörde bzw. die Transitbehörde den Notifizierenden innerhalb von 7 Werktagen noch bis zu zweimal zur Nachbesserung innerhalb von 10 Werktagen (bzw. im Falle einer vom Notifizierenden beantragten Fristverlängerung innerhalb einer längeren Frist) auffordern und die anderen Behörden hierüber informieren.[109] Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung beträgt die erneute Aufforderungsfrist 3 Werktage, soweit die Behörde keine längere Frist als notwendig erachtet.[110]

[101] Art. 5 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 bis 3.
[102] Art. 14 Abs. 15 und 16.
[103] Art. 8 Abs. 4.
[104] Art. 14 Abs. 14 und 16.
[105] Art. 8 Abs. 5.
[106] Art. 8 Abs. 6.
[107] Art. 8 Abs. 7 und 8.
[108] Art. 14 Abs. 15 und 16.
[109] Art. 8 Abs. 9.
[110] Art. 14 Abs. 14 und 16.

Kommt der Notifizierende einer Vorlage- bzw. Nachbesserungsaufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Bestimmungsortbehörde bzw. die Transitbehörde entscheiden, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiterbearbeitet wird; der Notifizierende und die anderen beteiligten Behörden müssen darüber innerhalb von 7 Werktagen informiert werden.[111]

bb. **Unterlagen vollständig:** Wenn alle beteiligten Behörden erklärt haben, dass sie mit der Notifizierung und den – ggf. nachträglich – vorgelegten Informationen und Unterlagen einverstanden sind (dies muss innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt erfolgen), teilt die Bestimmungsortbehörde dem Notifizierenden und den anderen beteiligten Behörden unverzüglich mit, dass die Notifizierung „ordnungsgemäß abgeschlossen“ ist.[112]

11. **Frist für behördliche Entscheidungen**: Die Frist für behördliche Zustimmungen, die Festlegung von Auflagen und die Erhebung von Einwänden beträgt ab dem 21. Mai 2026 weiterhin grundsätzlich 30 Kalendertage, beginnt aber nicht mehr mit der – weggefallenen – Eingangsbestätigung der Bestimmungsortbehörde, sondern mit der Bestätigung dieser Behörde, dass die Notifizierung „ordnungsgemäß abgeschlossen“ ist. Die Behörden können auch schon vorher entscheiden.[113] Bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung beträgt die Frist nur 7 Werktage.[114]

12. **Verbringungsverbot für Abfälle zur Beseitigung:** Soweit die notifizierten Abfälle zur Beseitigung in der EU bestimmt sind, gilt ab dem 21. Mai 2026 ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. die zuständigen Behörden haben kein Ermessen mehr, ob sie der Verbringung zustimmen oder Einwände erheben. Sie dürfen nur zustimmen, wenn der Notifizierende in den Notifizierungsunterlagen[115] nachweist, dass eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dass eine Beseitigung im Versandstaat nicht in Betracht kommt und dass die geplante Verbringung im Einklang mit den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie steht. Außerdem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein. Die Zustimmungen müssen der EU-Kommission gemeldet werden.[116]

13. **Einwände bei Abfällen zur Verwertung:** Soweit die notifizierten Abfälle zur Verwertung in der EU bestimmt sind, haben die Behörden weiterhin ein Ermessen, ob sie die Verbringung untersagen oder nicht. Sie können (nicht: müssen) unter bestimmten Voraussetzungen Einwände erheben. Neu ist dabei die Möglichkeit der Bestimmungsortbehörde, eingehende Verbringungen von Abfällen, die für andere Verwertungsverfahren als das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind, zu begrenzen, um das Abfallbewirtschaftungsnetz am Bestimmungsort zu schützen. Erforderlich dafür ist aber, dass entsprechende Verbringungen nachweislich zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt oder abweichend von Abfallwirtschaftsplänen behandelt werden müssten. Entsprechende Einwände müssen der EU-Kommission gemeldet werden.[117]

14. **Zustimmungen:** Die Zustimmungsentscheidungen der zuständigen Behörden gelten grundsätzlich – wie bisher – längstens ein Jahr,[118] bei Verwertungsanlagen mit einer Vorabzustimmung längstens 3 Jahre.[119] Grenzüberschreitende Transporte dürfen – wie bisher – nur so lange durchgeführt werden, wie die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gültig sind. Neu ist dabei, dass bei ab dem 21. Mai 2026 eingereichten Notifizierungen der jeweilige Transport die vorgesehene Anlage

[111] Art. 8 Abs. 10.
[112] Art. 5 Abs. 6 sowie Art. 8 Abs. 11 und 12.
[113] Art. 9 Abs. 1.
[114] Art. 14 Abs. 14.
[115] Anhang II Teil 1 Nr. 22.
[116] Art. 11 Abs. 1, 2 und 4.
[117] Art. 12 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 5.
[118] Art. 9 Abs. 4.
[119] Art. 14 Abs. 12.

bis zum Ende dieser Gültigkeitsdauer erreicht haben muss.[120] Nicht ausreichend ist, dass der Transport lediglich rechtzeitig begonnen wurde.

15. **Begleitformulare:** Das Verfahren nach Zustimmung der zuständigen Behörden, d. h. die Verfahrensweise bei der Führung von Begleitformularen für jeden einzelnen Transport, ist im Wesentlichen unverändert. Es gelten aber folgende Neuerungen:

    a. **Elektronisches Formular:** Die beteiligten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ab dem 21. Mai 2026 die Informationen im Begleitformular sowie die Angaben im Notifizierungsformular und die Zustimmungen der Behörden den zuständigen Behörden elektronisch online zur Verfügung gestellt werden, auch während des Transports.[121] Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. In solchen Fällen hat der Notifizierende dafür zu sorgen, dass etwaige Änderungen oder Ergänzungen während der Beförderung an DIWASS übermittelt werden.[122]

    b. **Transportanmeldung**: Das Begleitformular muss den Behörden künftig mindestens 2 Werktage vor der Verbringung elektronisch übermittelt werden (bisher 3 Werktage). Ausnahmsweise können Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, den/die Transporteur(e) und ggf. die Containerkennnummer[123] spätestens vor dem eigentlichen Beginn der Verbringung übermittelt werden.[124] Bei der Anmeldefrist ist zu berücksichtigen, dass der Tag der Anmeldung und der Tag des Transports nicht mitgerechnet werden.[125] Wird z. B. am Montag angemeldet, beginnt die 2-Tagesfrist am Dienstag um 0 Uhr und endet am Mittwoch um 24 Uhr, so dass erst am Donnerstag transportiert werden darf. Als Werktage gelten nur Montag bis Freitag, so dass Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet werden.[126] Wird also etwa donnerstags angemeldet, beginnt die 2-Tagefrist am Freitag um 0 Uhr. Sie endet am darauffolgenden Montag um 24 Uhr, so dass erst dienstags transportiert werden darf.

    c. **Ausfüllpflicht der Empfängeranlage**: Für die auf dem elektronischen Begleitformular abzugebende Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch die Empfängeranlage gilt sowohl bei endgültigen als auch bei vorläufigen Verfahren eine Frist von 2 Werktagen anstatt wie bisher 3 Werktage.[127] Die Frist zur Bescheinigung der durchgeführten Verwertung oder Beseitigung beträgt weiterhin 30 Tage ab Abschluss der Maßnahme und längstens ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle.[128] Für die Berechnung der Fristen gelten die Ausführungen zur Transportanmeldung entsprechend.

16. **Nachträgliche Änderungen:** Bei wesentlichen Änderungen der Einzelheiten oder Bedingungen einer genehmigten Verbringung muss der Notifizierende wie bisher die betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger unverzüglich und nach Möglichkeit vor Beginn der Verbringung informieren. Wesentliche Änderungen umfassen insbesondere Änderungen der vorgesehenen Abfallmenge, der Streckenführung, einschließlich möglicher alternativer Streckenführungen, des Versanddatums oder des/der Beförderer oder der Dauer der Verbringung aufgrund unvorhergesehener Umstände nach Beginn der Verbringung, die dazu führen, dass die Gültigkeitsdauer der Notifizierung überschritten wird. In solchen Fällen ist eine neue Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen

[120] Art. 9 Abs. 5.
[121] Art. 16 Abs. 1 und 3.
[122] Art. 16 Abs. 4.
[123] Siehe auch Anhang II Teil 2 Nr. 8.
[124] Art. 16 Abs. 2.
[125] Vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst b der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71; LAGA-Mitteilung 25, Vollzugshilfe zur Abfallverbringung, Mai 2017, S. 15.
[126] Vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.
[127] Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 5.
[128] Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 6.

zuständigen Behörden erklären sich innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Information mit der Änderung im Rahmen der bestehenden Notifizierung einverstanden. Die Verbringung darf nicht erfolgen, bis diese Erklärungen der Behörden vorliegen. Falls die Verbringung bereits begonnen wurde, muss sie vom Notifizierenden so schnell wie möglich gestoppt werden, bis die zuständigen Behörden ihm mitteilen, ob eine neue Notifizierung erforderlich ist.[129]

17. **Rücknahmepflicht des Erzeugers/Einsammlers:** Wird im Falle einer Notifizierung durch einen Händler oder Makler eine Rückführung an den Versandort notwendig und kommt der Händler oder Makler seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, besteht eine Rücknahmepflicht des Abfallerzeuger oder Einsammlers, hilfsweise des Abfallbesitzers.[130]

IV. DIWASS

Eine der wichtigsten Neuerungen der VVA ist ein elektronisches Verfahren für den Datenaustausch zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen. Das hierfür von der EU-Kommission bereitzustellende zentrale System, das „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS), soll mit Systemen und Softwarelösungen, die von den Behörden und Wirtschaftsteilnehmern verwendet werden, interoperabel sein. Die Einzelheiten wurden von der Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 festgelegt. Danach gilt:

1. **Zentrales System und angebundene Systeme bzw. Software:** DIWASS wird über einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst (DIWASS-GUI), d. h. eine Website, erreichbar sein.

   Der Zugang ist aber auch über angebundene IT-Systeme möglich. Dies betrifft in Deutschland das von den Behörden genutzte Abfallüberwachungssystem ASYS, das mit dem zentralen System verbunden werden soll. Da ASYS den Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht zur Verfügung steht, müssen diese die DIWASS-GUI oder eine hieran angebundene Software nutzen, z. B. eine kommerzielle eANV-Lösung, die mit DIWASS interoperabel ist.

   Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu.

2. **Betreiber und Nutzer:** Verpflichtet zur Teilnahme an DIWASS sind die zuständigen Behörden und bei notifizierungsbedürftigen Abfällen der Notifizierende, sofern ein Händler/Makler der Notifizierende ist auch der Abfallerzeuger/Einsammler/Besitzer, die Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage, der Empfänger (sofern er nicht der Anlagenbetreiber ist) und bei vorläufigen Verfahren auch die nachgeschalteten Anlagen. Im Falle der allgemeinen Informationspflichten, z. B. bei Abfällen der grünen Liste, müssen der Veranlasser der Verbringung, sofern ein Händler/Makler der Veranlasser ist auch der Abfallerzeuger/Einsammler/Besitzer, die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern er nicht der Anlagenbetreiber ist) in der Lage sein, über DIWASS Daten auszutauschen.

   Alle Beteiligten werden in DIWASS durch natürliche Personen, die sog. Nutzer, vertreten.

3. **Registrierung:** Nur zuvor für DIWASS registrierte Betreiber (d. h. Unternehmen oder Standorte) können künftig in einem elektronischen Anhang-VII-Dokument, Notifizierungsformular oder Begleitformular eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt auf Antrag des Betreibers durch die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge werden künftig über einen online-Dienst der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) eingereicht werden können (siehe https://www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung). Wird vom Betreiber ein kommerzielles Softwareprodukt genutzt, wird der jeweilige Anbieter die Registrierung veranlassen können. Die Behörde entscheidet inner-

[129] Art. 17.
[130] Art. 22 Abs. 11 und 12, Art. 25 Abs. 6 und 7.

halb von fünf Arbeitstagen über den eingegangenen Registrierungsantrag. Sie kann zusätzliche Informationen anfordern, im Falle der Vollständigkeit der Informationen den Betreiber registrieren oder im Falle der Unvollständigkeit der Informationen die Registrierung unter Angabe der Gründe ablehnen. Bei jeder Registrierung prüft die Behörde, ob der betreffende Betreiber existiert und ob im Falle der Registrierung eines Standorts dieser tatsächlich mit dem angegebenen Unternehmen verbunden ist.

Bei Betreibern, die keine an DIWASS angebundene Softwarelösung nutzen, sondern direkt über die DIWASS-GUI kommunizieren wollen, bedarf es neben der Registrierung des Betreibers noch der Einrichtung persönlicher Nutzerkonten bei der DIWASS-GUI. Denn der Zugriff auf die DIWASS-GUI erfolgt stets über persönliche Nutzerkonten. Damit ein angemeldeter Nutzer anschließend auf die in DIWASS für ein Unternehmen oder einen Standort verwalteten Informationen zugreifen kann, muss die angemeldete Person dem entsprechenden Betreiber zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt durch die zuständige Behörde. Entsprechende Zuordnungsanträge werden ausschließlich über die DIWASS-GUI an die zuständigen Behörden gerichtet werden können. Die zuständige Behörde hat dann vor der Zuordnung einer Person zu einem Betreiber zu prüfen, dass die Person, die angibt, den Betreiber in DIWASS vertreten zu dürfen, auch berechtigt ist, dies zu tun. Hierzu hat die Person der zuständigen Behörde schriftlich oder schriftformersetzend in elektronischer Form zu erklären, dass sie für den jeweiligen Betreiber vertretungsberechtigt ist. Entsprechende Erklärungen werden den zuständigen Behörden über einen online-Dienst der LAG GADSYS vorgelegt werden können.

4. **Identifikationsnummern:** Alle Betreiber benötigen eine sog. Hauptidentifikationsnummer. Ist ein Marktteilnehmer bereits für Zollzwecke registriert, ist bei seiner Registrierung die entsprechende Registrierungs- und Identifikationsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators' Registration and Identification number - EORI-Nummer) als Hauptidentifikationsnummer anzugeben. In anderen Fällen teilen die Mitgliedstaaten den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Marktteilnehmern bis zum 3. Februar 2026 die Hauptidentifikationsnummer mit. Dies kann z. B. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sein.

   Die in Deutschland für das eANV vergebenen Erzeuger-, Beförderer-, Händler-, Makler- und Entsorgernummern haben eine andere Systematik und können deshalb nicht als Hauptidentifikationsnummern genutzt werden.

   Standorte bzw. Betriebsstätten eines Unternehmens können jeweils gesonderte Hauptidentifikationsnummern erhalten; sie müssen dann in DIWASS als eigenständige Betreiber registriert werden.

5. **Rollen- und Zugriffskonzept:** Alle Beteiligten versenden und empfangen Dokumente und Informationen in ihren jeweiligen Rollen: zuständige Behörde, Abfallerzeuger, Notifizierender, Veranlasser, Beförderer, Empfänger, Anlage. Jeder Betreiber bzw. der ihn vertretende Nutzer hat Zugriff auf die Informationen und Dokumente, die er über sein System übermittelt oder verwaltet. Die an Kontrollen beteiligten Behörden greifen auf alle relevanten Daten, Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit Abfallverbringungen zu; sie können diese Daten, Informationen und Unterlagen für Strafverfolgungszwecke speichern. Die Kommission kann auf alle über DIWASS ausgetauschten Informationen und Dokumente zugreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentralsystems sicherzustellen.

6. **Authentifizierung:** Sowohl für die Registrierung als auch für die Erstellung und Übermittlung von elektronischen Dokumenten bedarf es einer Authentifizierung. Bei Nutzung der DIWASS-GUI erfolgt die Authentifizierung über den von der Kommission betriebenen Authentifizierungsdienst EU-Login. Die lokalen Systeme und die Softwarelösungen können andere Authentifizierungsmöglichkeiten nutzen, die aber europarechtskonform sein müssen. Eine qualifizierte elektronische Signatur von Dokumenten ist nicht erforderlich.

7. **Weitere Anforderungen an die Systeme und Software:** Daneben bestehen weitere Anforderungen, die von den an DIWASS angebundenen Systemen zu erfüllen sind, insbesondere:

   a. **Datenaustausch:** Für die Art und Weise des Datenaustauschs legt die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 ein bestimmtes Protokoll fest.

   b. **XML-Formulare:** Die rechtlich vorgegebenen Formulare werden als strukturierte, XML-basierte Dokumente übermittelt, die automatisch von den Systemen interpretiert und verarbeitet werden können. Andere Dokumente, wie etwa die im Zusammenhang mit Notifizierungen einzureichenden ergänzenden Informationen und Unterlagen, sind als angehängte Dokumente in den Formaten PDF und JPEG mit einer Größe von höchstens 32 MB pro Anhang zu übermitteln.

   c. **Pflichtfelder:** Um Fehler bei der Dateneingabe auszuschließen, sind Pflichtfelder vorgesehen. Teilweise sind auch nur Ja/Nein-Antworten zulässig. Außerdem müssen die Systeme bestimmte Daten automatisiert überprüfen. Sie dürfen bestimmte Eintragungen nicht oder nur eingeschränkt zulassen.

   d. **Fristüberwachung:** Zum Zwecke der Einhaltung der vorgegebenen Fristen müssen die Systeme die Anzahl der Tage für die Durchführung bestimmter Maßnahmen und die Anzahl der seit Fristablauf vergangenen Tage anzeigen sowie für die beteiligten Nutzer klar und deutlich den jeweiligen Verfahrensstand erkennen lassen.

   e. **Speicherdauer:** Im Hinblick auf die fünfjährige Aufbewahrungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer und Behörden ist von den Systemen zu gewährleisten, dass alle über DIWASS ausgetauschten Informationen und Dokumente für die vorgeschriebene Dauer gespeichert werden, auch im Falle nachträglicher Aktualisierungen durch einen Nutzer. Das zentrale EU-System speichert ebenfalls die entsprechenden Daten.

   f. **Datensynchronisierung:** Weitere Anforderungen betreffen die wechselseitige Synchronisierung der Daten in DIWASS und in den angebundenen Systemen (nach jedem Vorgang, mindestens alle 12 Stunden), das Sicherheitsniveau (insbesondere die Cybersicherheit), die Datenqualität und den Datenschutz.

Bei nicht an DIWASS angebundenen Verwertungs-/Beseitigungsanlagen außerhalb der EU müssen die elektronischen Angaben zur Entgegennahme und Verwertung/Beseitigung durch den Veranlasser bzw. Notifizierenden getätigt werden; sofern Notifizierende oder Behörden außerhalb der EU nicht an DIWASS angebunden sind, sind ihnen die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift zu übersenden.[131]

V. Fazit

Mit der novellierten VVA findet ab dem 21. Mai 2026 in allen EU-Mitgliedstaaten ein grundlegend überarbeitetes Regelwerk zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung Anwendung. Durch die Beschränkung von Abfallexporten in Nicht-EU-Staaten soll das Recycling innerhalb der EU gefördert und dadurch einer strategischen Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus Drittstaaten entgegengewirkt werden. Außerdem ermöglichen es die neuen Vorschriften den zuständigen Behörden, effektiver gegen die illegale Verbringung von Abfällen vorzugehen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Regelungen zu Exporten von grün gelisteten Abfällen durch Händler und Makler verschärft, weil gerade hier in der Vergangenheit illegale Abfallverbringungen festgestellt worden sind.[132]

---

[131] Art. 18 Abs. 8 und 9, Art. 38 Abs. 2 Buchst. a und c bis e, Art. 44 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2 Buchst. a, c, d, Art. 53 Abs. 2 Buchst. d, Art. 54.

[132] Z. B. geht es im aktuellen EuGH-Verfahren Polen ./. Deutschland, C-730/23, um illegale Verbringungen, für die auch Händler/Makler verantwortlich sein sollen. Problematisch ist vor allem die Praxis vieler Händler/Makler, bei den Abfallerzeugern (z. B. Betreibern von Sortieranlagen) telefonisch, per E-Mail oder per Fax Abfälle (z. B. Kunststoffabfälle) einer bestimmten Qualität anzukaufen und deren Abholung zu veranlassen, ohne sich über die Zusammensetzung der Abfälle Gewissheit zu verschaf-

Bezüglich des elektronischen Verfahrens (DIWASS) sind gegenüber dem bisherigen Papierverfahren erhebliche organisatorische Änderungen notwendig. Beispielsweise müssen Wirtschaftsteilnehmer neben der Entscheidung für eine bestimmte Software durch interne Verfahrensanweisungen festlegen, wer welche Erklärungen abgeben darf und muss, welche betrieblichen Abläufe berücksichtigt werden müssen und welche Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Auswahl seiner Vertragspartner muss der Notifizierende oder Veranlasser der Verbringung sicherstellen, dass diese technisch und organisatorisch am elektronischen Verfahren teilnehmen können und in DIWASS registriert sind. Das betrifft beispielsweise bei Notifizierungen in vorläufige Verfahren nicht nur den Betreiber der vorläufigen Anlage, sondern auch alle Betreiber von nachgeschalteten Anlagen. Händler und Makler von grün gelisteten Abfällen müssen eine Authentifizierung des Anhang-VII-Formulars auch durch den Abfallersterzeuger gewährleisten. Und für den Transport von Abfällen dürfen nur solche Unternehmen eingesetzt werden, die ihre Erklärungen elektronisch abgeben und authentifizieren sowie die elektronischen Formulare bei Kontrollen über das Internet bereitstellen können.

Insgesamt sind die neuen Vorschriften der VVA klarer strukturiert und eindeutiger formuliert, ohne dass die Verordnung dadurch viel umfangreicher geworden wäre.[133] Zahlreiche Vollzugsprobleme der bisherigen Verordnung dürften mit der novellierten VVA geklärt sein. Es kann aber als sicher gelten, dass bei ihrer praktischen Anwendung neue Fragen auftreten werden. Unklarheiten bezüglich der Umsetzung in Deutschland werden hoffentlich durch ein neues bzw. geändertes Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und eine angepasste LAGA-Mitteilung 25 sowie durch die für die technische Umsetzung bei den deutschen Behörden zuständige LAG GADSYS beantwortet. Außerdem will die EU-Kommission auf ihrer Website eine DIWASS-Anleitung für Anwender veröffentlichen.

fen. Bei Transportkontrollen wird dann gelegentlich festgestellt, dass die Abfälle mit anderen Materialien vermischt oder verunreinigt sind und entweder gar nicht oder nur nach vorheriger Notifizierung und behördlicher Zustimmung exportiert werden dürfen. Auch auf Empfängerseite agieren zum Teil Händler/Makler, die die Abfälle keiner dafür zugelassenen Verwertungsanlage zuführen.

[133] Neue VVA: 86 Artikel, 8 Anhänge, 145 Seiten; bisherige VVA: 64 Artikel, 9 Anhänge, 150 Seiten.